



Ehrenordnung des Landestauchsportverbandes Thüringen (LTV TH)

§1 Allgemeines

Der Landestauchsportverband Thüringen e.V. (LTV TH) ehrt Mitgliedsvereine und Personen, die sich um den Tauchsport verdient gemacht haben. Für die Ehrung ist das Präsidium des LTV TH zuständig.

Folgende Ehrungen können ausgesprochen werden.

- a) Ehrenpräsident
- b) Ehrenmitglied des Präsidiums
- c) Ehrennadel (Bronze, Silber, Gold)
- d) Präsent Vereinsjubiläum

§2 Ehrenempfehlungen

- a) Zum Ehrenpräsidenten des LTV TH können ehemalige Präsidenten des LTV TH ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den LTV TH verdient gemacht haben.
- b) Zum Ehrenmitglied des Präsidiums können ehemalige Präsidiums-Mitglieder ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den LTV TH verdient gemacht haben.
- c) Die Ehrennadel des LTV TH kann an Mitglieder von Mitgliedsvereinen des LTV TH verliehen werden, die sich im besonderen Maße um die Entwicklung und Anerkennung des LTV TH verdient gemacht haben.
- d) Vereine können auf Antrag für ihr 10-, 20-, 30-, 40-, 60-, 70-, 80-, 90-jähriges Bestehen eine Zuwendung des Landesverbandes in Höhe von 100,- € erhalten.
Für ein 25-, 50-, 75- oder 100 jähriges Vereinsjubiläum erhält der Verein eine Zuwendung von 200,- €. Bei einer Jubiläumsveranstaltung können geladene Präsidiumsmitglieder des LTV TH ein zusätzliches Präsent im Namen des LTV TH überreichen.

§ 3 Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht haben:

Für Ehrungen §1 a) und b) das Präsidium des LTV TH.

Ansonsten:

Jedes ordentliche Mitglied, entsprechend der Satzung des LTV TH und jedes Mitglied des Präsidiums des LTV TH
Alle Vorschläge sind durch den Antragsteller zu begründen.

§ 4 Ehrungsgremien

Über die Ernennung zum Ehrenpräsidenten sowie zum Ehrenmitglied des Präsidiums des LTV TH entscheidet der Verbandstag.
Über die Vergabe der Auszeichnungen Ehrennadel und über Präsente zu Vereinsjubiläen entscheidet das Präsidium des LTV TH.

§ 5 Ehrendurchführungen

Die Ehrungen werden in würdigem Rahmen durch Mitglieder des Präsidiums vorgenommen.
Anlässe können sein: Vollversammlungen des LTV TH, Mitgliederversammlungen der Vereine, Vereinsjubiläen, Wettkämpfe oder Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 6 Gestaltung und Form der Auszeichnung und Ehrung

Über die Form und die Gestaltung der Auszeichnung und Urkunden entscheidet das Präsidium des LTV TH.

§ 7 Widerruf von Ehrungen

Jedes ordentliche Mitglied sowie das Präsidium des LTV TH können schriftlich beim Präsidenten des LTV TH beantragen, die Ehrung zu widerrufen. Soweit der Präsident den Antrag stellt, hat der Antrag gegenüber dem Vizepräsidenten zu erfolgen. Der Antrag ist zu begründen.
Ein Widerruf kommt nur bei dem Vorliegen eines wichtigen Grundes in Betracht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei grober Verletzung der Interessen und des Anliegens des deutschen Tauchsports, des LTV TH oder des VDST in der Öffentlichkeit durch den Geehrten. Der Geehrte ist unverzüglich nach der Antragstellung schriftlich zu unterrichten und zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen aufzufordern. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet das Präsidium des LTV TH. Der Geehrte kann gegen diese Entscheidung zum nächsten, ordentlichen Verbandstag Einspruch einlegen. Der Verbandstag entscheidet abschließend.
Der Geehrte ist bei abschließender Entscheidung verpflichtet, die Auszeichnung und Urkunde an den Präsidenten des LTV TH zurückzugeben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt durch Beschluss des Präsidiums am 12.01.2018 in Kraft.